

26. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS)

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 15. November 2019 die nachstehenden Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 66a Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag“ wird „§ 66b Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband Ost/Beitrag“ eingefügt.
 - b) In der Überschrift des § 84b werden nach den Wörtern „Abrechnungsverbands Ost/Beitrag“ die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019“ eingefügt.
 - c) Der Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) – wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach „Ausführungsbestimmungen zu § 43 - Abfindung -“ werden eingefügt „Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 3a - Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage -“.
 - bb) Nach „Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a - Leistungsgerechtere Verteilung des Sanierungsgeldes -“ werden eingefügt „Ausführungsbestimmungen zu § 66a Abs. 3a - Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren -“.
2. § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d wird wie folgt neu gefasst:
 - „d) für Altersvorsorgezulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG, die für die Eigenbeteiligung des Pflichtversicherten im Abrechnungsverband Ost/Beitrag (§ 66a Abs. 3 und 3a) gezahlt werden (§ 82a)“.
3. § 36a Satz 3, 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„; der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3a bleibt dabei unberücksichtigt.“
4. In § 59 Satz 9 werden nach der Angabe „§ 84b Abs. 2 und 3“ die Wörter „und des § 66b“ eingefügt.
5. In § 63 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten“ die Klammer „(§ 64 Abs. 3 und 3a, § 66a Abs. 3 und 3a)“ angefügt.

6. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „erhobenen Umlage-Beitrags nach Absatz 3“ werden die Wörter „sowie einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach Absatz 3a“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Neben dem Umlage-Beitrag nach Absatz 3 Satz 1 wird für Pflichtversicherte, für die nach Absatz 2 der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgebend ist, ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben. ²Dieser zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag beträgt nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen spätestens ab 1. Juli 2018 0,4 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

³Er dient der Finanzierung von Mehrkosten aufgrund der Veränderung der biometrischen Risiken; er wird zunächst in einem Sondervermögen des jeweiligen Abrechnungsverbandes angespart und vorerst nicht für die Finanzierung von Rentenleistungen verwendet. ⁴Eine Entnahme aus dem Sondervermögen erfolgt erst ab 2023.

⁵Die Arbeitgeber tragen im Umlageverfahren einen entsprechenden Finanzierungsanteil nach dem periodischen Bedarf.

⁶Die Leistungen der VBL erhöhen sich durch die zusätzlichen Finanzierungsbeiträge nicht.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „des Arbeitnehmeranteils am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren“ werden ersetzt durch die Wörter „der Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten“.

7. § 66a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „erhobenen Eigenanteils nach Absatz 3“ die Wörter „sowie einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach Absatz 3a“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Ergänzend zu dem Arbeitnehmerbeitrag nach Absatz 3 wird ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren erhoben. ²Er beträgt nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen spätestens ab 1. Juli 2018 2,25 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

³Die Arbeitgeber tragen einen entsprechenden Finanzierungsanteil im Rahmen des Umlageverfahrens nach dem periodischen Bedarf.

⁴Die Leistungen der VBL erhöhen sich durch die zusätzlichen Finanzierungsbeiträge nicht.“

8. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:

„§ 66b Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband Ost/Beitrag

(1) ¹Für Versicherte, deren Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband Ost/Beitrag finanziert und verwaltet werden, werden Versorgungspunkte, die sich ab dem 1. Januar 2020 für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt ergeben, abweichend von § 36 Abs. 2 und 3 wie folgt berechnet:

a) Die Anzahl der Versorgungspunkte aus dem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt für ein Kalenderjahr ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 2.500 Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor nach Buchstabe b.

- b) ¹Der Altersfaktor der nachfolgenden Tabelle beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 1,75 Prozent sowie modifizierte biometrische Rechnungsgrundlagen VBL 2010 P und berücksichtigt den zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3a. ²Als Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,13	34	2,28	51	1,69
18	3,08	35	2,23	52	1,67
19	3,02	36	2,19	53	1,64
20	2,97	37	2,15	54	1,61
21	2,91	38	2,11	55	1,59
22	2,86	39	2,07	56	1,57
23	2,81	40	2,03	57	1,57
24	2,75	41	2,00	58	1,57
25	2,70	42	1,97	59	1,59
26	2,65	43	1,93	60	1,60
27	2,60	44	1,90	61	1,58
28	2,55	45	1,87	62	1,56
29	2,51	46	1,84	63	1,53
30	2,46	47	1,81	64	1,51
31	2,41	48	1,78	65	1,48
32	2,37	49	1,75	66	1,52
33	2,32	50	1,72	≥ 67	1,57

²Die Berechnung der Versorgungspunkte für soziale Komponenten nach § 37 Abs. 1 erfolgt ebenfalls mit dem Referenzentgelt von 2.500 Euro und den Altersfaktoren nach Satz 1

Buchstabe b. ³Versorgungspunkte für soziale Komponenten nach § 37 Abs. 2 ergeben sich aus dem Referenzentgelt von 2.500 Euro und dem Altersfaktor 1,98.

- (2) ¹Etwaige versicherungstechnische Gewinne aus ab 1. Januar 2020 entstehenden Anwartschaften und Ansprüchen werden vorrangig zur Stärkung der Deckungsrückstellung verwendet, um einen erwarteten zusätzlichen Mittelbedarf aufgrund einer zunehmenden Lebenserwartung und sinkender Kapitalerträge für bis zum 31. Dezember 2014 erworbene Anwartschaften und Ansprüche abzudecken, und zur Stärkung der Verlustrücklage. ²Überschüsse fallen insoweit nicht an. ³Sollte diese Maßnahme bei unerwartet ungünstiger Entwicklung von Kapitalerträgen und/oder weiterer Risiken dauerhaft nicht ausreichen, um die Finanzierung im Abrechnungsverband Ost/Beitrag sicherzustellen, gilt § 69 Abs. 3.
- (3) ¹Betriebsrentenberechtigten steht gegenüber der VBL weiterhin ein Anspruch auf Zahlung der Betriebsrentenleistungen nach Abschnitt III bis VI des zweiten Teils der Satzung zu. ²Der ab 1. Januar 2020 im Abrechnungsverband Ost/Beitrag für die Finanzierung dieser Leistungen entstehende Mehrbedarf wird über die Umlage ausgeglichen, die für den Abrechnungsverband Ost/Umlage abgeführt wird. ³Dieser Mehrbedarf ist in die Berechnung des Vomhundertsatzes für die Umlage des Abrechnungsverbands Ost/Umlage nach § 61 Abs. 1 einzubeziehen.“

9. § 69 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Reichen die Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung im Abrechnungsverband Ost/Beitrag nach § 84b Abs. 2 und § 66b nicht aus, so dass zum Ende eines Geschäftsjahres ein Verlust ausgewiesen werden muss, und reichen weder die Verlustrücklage (§ 67 Abs. 3) noch die Rückstellung für Überschussverteilung aus, um diesen Verlust auszugleichen, erfolgt der Ausgleich des Fehlbetrages durch Anpassung der Leistungen aus diesem Abrechnungsverband. ²Betriebsrentenberechtigten steht gegenüber der VBL weiterhin ein Anspruch auf Zahlung der Betriebsrentenleistungen nach Abschnitt III bis VI des zweiten Teils der Satzung zu. ³Der Mehrbedarf wird über die Umlage ausgeglichen, die für den Abrechnungsverband Ost/ Umlage abgeführt wird. ⁴Der Umlagesatz ist dann unter Berücksichtigung dieses Mehrbedarfs nach § 61 Abs. 1 zeitnah neu zu ermitteln. ⁵Über Beginn und Höhe dieser Maßnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁶Für die Absenkung der Leistung ist zwischen Anwartschaften und Ansprüchen, die bis 31. Dezember 2014 entstanden sind und solchen, die ab dem 1. Januar 2015 nach Maßgabe des § 84b oder § 66b entstehen, verursachergerecht zu differenzieren.“

10. § 82a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 66a Abs. 3“ die Wörter „und den zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3a“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für die im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlte Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem die Zulage durch den Regelbeitrag von 1.200 Euro geteilt und mit dem Altersfaktor multipliziert wird. ²Der Altersfaktor richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	2,35	34	1,77	51	1,35
18	2,31	35	1,74	52	1,33
19	2,27	36	1,71	53	1,31
20	2,23	37	1,68	54	1,29
21	2,20	38	1,66	55	1,27
22	2,16	39	1,63	56	1,25
23	2,12	40	1,61	57	1,24
24	2,09	41	1,58	58	1,22
25	2,05	42	1,56	59	1,20
26	2,02	43	1,53	60	1,19
27	1,99	44	1,51	61	1,17
28	1,95	45	1,48	62	1,15
29	1,92	46	1,46	63	1,14
30	1,89	47	1,44	64	1,12
31	1,86	48	1,42	65	1,10
32	1,83	49	1,39	66	1,13
33	1,80	50	1,37	≥ 67	1,16

11. Dem § 84a wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Auf Altersvorsorgezulagen nach Abschnitt XI EStG, die für den Eigenanteil der Pflichtversicherten am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3 sowie den zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3a gewährt werden und die vor dem 1. Januar 2020 bei der VBL eingehen, gelten § 82a in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und, soweit diese im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 eingegangen sind, § 84b.“

12. § 84b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 84b werden nach den Wörtern „Abrechnungsverbands Ost/Beitrag“ die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Betriebsrentenberechtigten steht gegenüber der VBL weiterhin ein Anspruch auf Zahlung der Betriebsrentenleistungen nach Abschnitt III bis VI des zweiten Teils der Satzung zu. ²Der ab 1. Januar 2015 im Abrechnungsverband Ost/Beitrag für die Finanzierung der arbeitsrechtlich zugesagten Leistungen entstehende Mehrbedarf wird über die Umlage ausgeglichen, die für den Abrechnungsverband Ost/Umlage abgeführt wird. ³Dieser Mehrbedarf ist in die Berechnung des Vomhundertsatzes für die Umlage des Abrechnungsverbands Ost/Umlage nach § 61 Abs. 1 einzubeziehen.“

13. Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) werden nach „Ausführungsbestimmungen zu § 43 - Abfindung -“ folgende Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 3a eingefügt:

„Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 3a – Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage –

¹Im Abrechnungsverband West führen Arbeitgeber an die VBL neben dem Umlage-Beitrag nach § 64 Abs. 3 Satz 1 einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in folgender Höhe ab:

a) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

ab 1. Juli 2015 in Höhe von 0,2 Prozent,

ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,3 Prozent und

ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

b) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für den Bund oder die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,2 Prozent,

ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,3 Prozent und

ab 1. Juli 2018 in Höhe von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

c) Beteiligte, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen,

spätestens ab 1. Januar 2017 in Höhe von 0,2 Prozent,

ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,3 Prozent und

ab 1. Juli 2018 in Höhe von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

²Gleiches gilt im Abrechnungsverband Ost/Umlage für Pflichtversicherungen, für die nach § 64 Abs. 2 Satz 4 der Umlagesatz für den Abrechnungsverband West maßgeblich ist.

³Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage ist auch dann vom Arbeitgeber zu zahlen, wenn tarif- oder arbeitsvertraglich kein entsprechender Arbeitnehmerbeitrag vereinbart worden ist.“

14. Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) wird Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a – Leistungsgerechtere Verteilung des Sanierungsgeldes - wie folgt neu gefasst:

„; der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach § 64 Abs. 3a bleibt dabei unberücksichtigt.“

15. Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) werden nach „Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a – Leistungsgerechtere Verteilung des Sanierungsgeldes -“ folgende Ausführungsbestimmungen zu § 66a Abs. 3a eingefügt:

„Ausführungsbestimmungen zu § 66a Abs. 3a – Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren –

¹Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag führen Arbeitgeber an die VBL ergänzend zu dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 2 Prozent nach § 66a Abs. 2 und 3 einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag in folgender Höhe ab:

- a) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

ab 1. Juli 2015 in Höhe von 0,75 Prozent,

ab 1. Juli 2016 in Höhe von 1,5 Prozent und

ab 1. Juli 2017 in Höhe von 2,25 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

- b) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für den Bund oder die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,75 Prozent,

ab 1. Juli 2017 in Höhe von 1,5 Prozent und

ab 1. Juli 2018 in Höhe von 2,25 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

- c) Beteiligte, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen,

spätestens ab 1. Januar 2017 in Höhe von 0,75 Prozent,

ab 1. Juli 2017 in Höhe von 1,5 Prozent und

ab 1. Juli 2018 in Höhe von 2,25 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

²Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag ist auch dann vom Arbeitgeber zu zahlen, wenn tarif- oder arbeitsvertraglich kein entsprechender Arbeitnehmerbeitrag vereinbart worden ist.“

16. Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) werden die „Ausführungsbestimmungen zu § 68 Abs. 3 Satz 3 – Überschussverteilung“ wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das tatsächlich bzw. fiktiv vorhandene Vermögen“ durch die Wörter „das Vermögen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Im Rahmen des Versorgungskontos I umfasst die Aktivseite der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz das dem maßgeblichen Personenbestand zuzuordnende tatsächliche Vermögen sowie das fiktive Vermögen; bei dem tatsächlichen und fiktiven Vermögen bleiben jeweils die Einnahmen und Erträge aus dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach § 64 Abs. 3a unberücksichtigt.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „tatsächliche“ wird gestrichen und nach dem Wort Kassenvermögen werden die Wörter „nach Satz 2“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Bei dem Kassenvermögen bleiben die Einnahmen und Erträge aus dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3a sowie die Querfinanzierung nach § 59 Satz 9 unberücksichtigt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

§ 2

Der Satzungsergänzende Beschluss des Verwaltungsrats zur Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen der Länder vom 28. März 2015 sowie von Bund und VKA vom 29. April 2016 zu §§ 64 und 66a VBL vom 20. Mai 2016 wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

¹§§ 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

²Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, § 1 Nr. 4 sowie § 1 Nr. 8, 9 und 10b bis 12 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.